



**Satzung des Kreises Plön
über die Entschädigung der im Kreis Plön
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)
- Neufassung vom 11.01.2007 -**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 24. Januar 2003 (GVObI. S. 7) wird nach Beschlüssen des Kreistages vom 24. April 2003, vom 18. Dezember 2003 (1. Nachtrag) und vom 14. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

1. Nach der Entschädigungsverordnung werden folgende Entschädigungen gewährt:
 - 1.1 Die Kreistagsmitglieder erhalten gemäß § 2 Absatz 2, Ziffer 2 a der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
 - 1.2 Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte nach § 42 a KrO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 25,-- EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall.
 - 1.3 Vorsitzende von Beiräten nach § 42 a KrO - und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 25,-- EUR.

2. Neben der nach Ziffer 1 zu zahlenden Entschädigung werden zusätzlich gewährt:
 - 2.1 Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
 - 2.2 Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten pro Tag, an dem sie als offizielle Vertreter tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 50,-- EUR.
 - 2.3 Die Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrates erhalten pro Tag, an dem sie als offizielle Vertreter des Kreises tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 50,-- EUR.
 - 2.4 Fraktionsvorsitzende erhalten eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 30 % des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
 - 2.5 Die Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten für jeden Tag, an dem sie als Fraktionsvorsitzende tätig werden, eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 50,-- EUR.
 - 2.6 Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 20 % der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
 - 2.7 Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 40,-- EUR.
 - 2.8 Der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 40 a KrO erhält zusätzlich zu dem in Ziffer 2.6 genannten Betrag eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 10 % nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
 - 2.9 Ausschussvorsitzende erhalten eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 10 % der Entschädigung nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
 - 2.10 Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten deren Vertretende für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 90 v. H. des Betrages von 25,- - EUR.
 - 2.11 Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehren-

amtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,35 EUR, je Sitzung aber höchstens 40,90 EUR.

- 2.12 Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Kreistagsmitglieder, die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,15 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 2.13 Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Ziffer 2.11 oder eine Entschädigung nach Ziffer 2.12*) gewährt wird.
- 2.14 Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
- 2.15 Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält gemäß § 17 der Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Plön, den 11. Januar 2007

Kreis Plön
Der Landrat

gez. Dr. Volkram Gebel
Landrat